

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1327 - 1/83

Wien, 1983 09 01

Entwurf eines Abgaben-
änderungsgesetzes 1983;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

GESETZENTWURF
17 GE/1983

Datum: 1983-09-12
Verleilt: 1983-09-12

Dr. Neisser-Grauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat

Beilage
(25-fach)

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1327 - 1/83

Wien, 1983 09 01

Entwurf eines Abgaben-
änderungsgesetzes 1983;
Begutachtungsverfahren
zu GZ 06.0102/11-IV/6/83

An das
Bundesministerium für Finanzen

Zum do. Schreiben vom 5. Juli 1983 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den Abschnitt I (Einkommensteuergesetz 1972) und Abschnitt III (Strukturverbesserungsgesetz) des im Betreff genannten Gesetzentwurfes keine Bedenken bestehen. Zu Abschnitt II, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert werden soll, wird, unbeschadet einer allfälligen ländereinheitlichen Stellungnahme, folgendes ausgeführt:

Das Amt der Wiener Landesregierung begrüßt, daß in der neu angefügten Zi. 4 zu § 12 Abs. 3 nunmehr eindeutig festgelegt wird, daß Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes vom Vorsteuerabzug auch dann nicht ausgeschlossen sind, wenn auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht zu erwarten sind, sofern nur ein gewisser "Mindestumsatz" erzielt wird.

Unbeschadet der weiteren Ausführungen scheint jedoch für diejenigen Betriebe gewerblicher Art, die diesen "Mindestumsatz" nicht erzielen, in eindeutiger Weise die Klarstellung geboten, daß eine Fortschreibung des die Zahllast aus diesem "Mindestumsatz" übersteigenden Vorsteuerbetrages nicht nur auf das nächste Jahr möglich sein soll, sondern zeitlich nicht begrenzt ist.

Da im übermittelten Gesetzentwurf die Höhe des, um die gesamte Vorsteuer ansprechen zu können, neu geschaffenen "Mindestumsatzes" von Betrieben gewerblicher Art ziffernmäßig nicht angeführt ist, kann eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorliegen eines diesbezüglichen Vorschlages seitens des Bundesministeriums für Finanzen abgegeben werden.

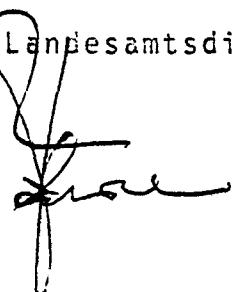
Befremdend in diesem Zusammenhang erscheint, daß im Gesetzentwurf die Höhe des Mindestumsatzes nicht angegeben wurde, in der als Beilage übermittelten Gegenüberstellung der alten und neuen Gesetzesbestimmungen ein Betrag von 250.000 S aufscheint. Gegenstand eines Begutachtungsverfahrens kann jedoch nur der ausgesendete Gesetzentwurf sein, sodaß der in den Beilagen aufscheinende Betrag bloß als unverbindlicher Vorschlag angesehen wird. Unbeschadet dessen wird für den "Mindestumsatz" ein Betrag von 40.000 S vorgeschlagen, welchem sich auch der Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen diesbezüglichen Erkenntnissen genähert hat ("Bagatellgrenze" des § 21 Abs. 6 UStG).

Weiters fällt auf, daß die o.a. Sonderbestimmung für Betriebe gewerblicher Art sich nicht auf juristische Personen, an denen eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind bzw. für solche finanziell vorzusorgen haben, erstreckt. Aus diesem Grund muß der Gesetzesentwurf als zu eng gefaßt abgelehnt werden.

Im Sinne der Klarheit des Gesetzes und auch der Absicht des Gesetzgebers folgend, eine entsprechende Regelung nur hinsichtlich der echten Liebhabereibetriebe zu normieren, wird ferner angeregt, den Begriff der Liebhaberei näher zu umschreiben.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Übersenatsrat